



### PLANZEICHNERKLÄRUNG

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
- Mischgebiete (§ 1 Abs. 2, Nr. 6 BauVO)
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Nutzung

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVO)

- 0,4 Geschossflächenzahl
- 0,8 Zahl der Vollgeschosse

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1-11 BauVO)

- O Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- SD Nur Siedlungsgebiet zulässig
- ND Nur Neugiedgebiet zulässig

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1-11 BauVO)

- Baulinie
- Baugrenze

**GEMEINDEBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeindebedarf
- Kirch- und religiösen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**VERKEHRSLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 1 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie ab gegenüber verkehrsfähigen besonderen Zweckbestimmung
- Verkehrsfähigen besonderen Zweckbestimmung mit dem Ziel, Fahr- (F) und Ladungsverkehr (L) für die Allgemeinheit (A)
- Fussgängerbereich
- Bahnanlagen
- Stellplätze

**GRÜNFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen, privat
- Grünflächen, öffentlich

**WASSERFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Wasserwirtschaft

**STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ**  
(§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 BauGB)

- E Erhaltungsbereich Mauer, Pfeilermauer

**SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Anpflanzung
- Bäume
- Sonstige Bepflanzungen
- Erhaltung
- Bäume
- Sonstige Bepflanzungen

**4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für die zu pflanzenden Bäume sind Pflanzort und Pflanzqualität der Pflanzenliste Nr. 1 zu entnehmen. Alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen, auf Dauer hochgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

**5. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume und Gehölzstände sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Gesamteindruck der Pflanzung bzw. des Baumbestandes erhalten bleibt.

**6. NACHRICHTLICHE HINWEISE**

- Vorhandene Bebauungspläne / Bebauungsgrenzen
- Räumlicher Geltungsbereich Sanierungsgebiet "Historischer Ortskern mit Kirchhofburg"
- Geltungsbereich "Historischer Ortskern / Südlich Kurpark"
- Neubau / Freisetzung

Das anliegende Oberflächenwasser darf nicht in die Vorflut der Teuburger Wald-Eisenbahn (TWE) eingeleitet werden. Der Zutrieb auf der angrenzenden Eisenbahntrasse unterliegt keinen zeitlichen oder mengenmäßigen Beschränkungen. Der Eisenbahnverkehr findet im Tag- und Nachtbetrieb statt. Von Ansprüchen aus diesem Zusammenhang ist die TWE freizustellen. Eventuelle Blendungen des Treibfahrzeugführers durch aufgestaute Leuchten und Wertstoffe sind zu verhindern und mit der TWE abzusprechen. Der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks in Richtung TWE muss die Grundstücksgrenze gegenüber der Eisenbahn feststellen. Die Einfluchtung des Grundstücks zur Eisenbahn soll parallel zum Gelände mit einem Mindestabstand von 1,50 m erfolgen. Der jeweilige Grundstücksbestand von mindestens 3,00 m zwischen der Gleisachse und der Grundstücksgrenze darf nicht unterschritten werden.

Von der Landestraße 98 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

**Pflanzenliste Nr. 1**  
Bei Bedarf höherer Qualität: H 4v, H8, S8, S8/20/25

Baumarten:  
Acer campestre (Feldahorn)  
Acer platanoides (Sitzahorn)  
Betula pendula (Hängebirke)  
Crataegus (Hornahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Malus in Arten und Sorten (Weissdorn)  
Malus in Arten und Sorten (Zierapfel oder Obstbaum)  
Prunus serrulata in Arten und Sorten (Zierkirsche)  
Prunus serotina in Arten und Sorten (Zierkirsche)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Tilia cordata (Wiesleinde)

**PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
GEM. § 9 Abs. 1 BauGB und § 172 Abs. 1 BauGB

1. In dem mit einem Erhaltungszustand gemäß § 172 Abs. 1 BauGB bezeichneten Gebiet kann die Genehmigung für den Abriss, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie die äußere Erscheinung des Stadtgebietes prägt, 1. allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt.

1.2. In den **Allgemeinen Wohngebieten WA** sind Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauVO).

1.3. **Trauf- und Firnhöhen** dürfen in den WA-1 und WA-2 Gebieten  
- bei einem Vollgeschoss TH = 4,00 m und FH = 0,30 m,  
- bei zwei Vollgeschossen TH = 6,75 m und FH = 0,75 m nicht überschreiten.

Die Traufhöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen der Oberfläche der Außenwand und der Oberkante der Dachtrauf.

Die Höhe der Firnhöhe ist jeweils die Oberkante der fertiggestellten Wege und Straßen, die zur unmittelbaren Erschließung dienen, gemessen in der Mitte der Fasadeneingänge des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVO i. V. m. § 18 BauVO, bezogen auf die Straßenseite).

1.4. Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens von Gebäuden ist auf höchstens 0,3 m über Wege- und Straßenebene festgesetzt (§ 9 Abs. 3 BauGB). Hierbei dürfen die unter Nr. 1.3 genannten Trauf- und Firnhöhen nicht überschritten werden.

1.5. Bei der Berechnung der Grund- und Geschossflächen sind zugehörige Flächenanteile von Gemeinschaftsanlagen, die außerhalb des Baugrundstückes liegen, mitzurechnen (§ 9 Abs. 4 und § 21a Abs. 2 BauVO).

1.6. In den Einzelhäusern in den WA-1 Gebieten sind maximal 2 Wohnungen je Hausinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). In den Einzelhäusern im WA-2 Gebiet sind maximal 3 Wohnungen je Hausinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

1.7. Stellplätze, überdeckte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb überbaubarer Flächen und in den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Im seitlichen Grenzstreifen des Gebäudes sind Garagen, Stellplätze, überdeckte Stellplätze sowie Räume, die zu Abstellzwecken genutzt werden, bis maximal bis zur hinteren Baugrenze zulässig (§ 23 Abs. 5 BauVO).

Auf den Gemeinschaftsstellplatzflächen ist je Stellplatz ein hochstammiger, größerer Laubbau nachgerechnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind gleichmäßig über die Stellplatzfläche zu verteilen. Als Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 4,0 m x 5,0 m Baumbreite von 2,0 m x 2,0 m oder als durchgehender Pflanzstreifen in einer Breite von 2,0 m vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

1.8. In den MI- und WA-Gebieten können mit Ausnahme der Vorgartenbereiche außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen **Nebenanlagen** mit einer Grundfläche bis zu 7,50 m pro Grundstück zugelassen werden. Zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

1.9. Im **WAS-Gebiet** sind Betriebs- und Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen (§ 4 (3) Nr. 1 BauVO).

**2. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBUo**

2.1. Doppelhäuser und Hausgruppen sind jeweils profilig, d.h. mit einheitlicher vorderer und hinterer Gebäufachse, gleicher Trauf- und Firnhöhe, gleichem Dachabstand, gleicher Dachneigung sowie einheitlich in Material und Farbe zu errichten. Dies gilt insbesondere auch für den Erdgeschossbereich bauliche Veränderungen. Ausnahmen im Falle einer Sondernutzung sind möglich.

2.2. **Krüppeldächer und Putzdecker** sind generell unzulässig.

2.3. **Nebengebäude** sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie 40% der Hauslänge nicht überschreiten. Der Nebentrakt muss mindestens 1,0 m unter dem Haupttrakt liegen und darf nicht mehr als 1,0 m vor die Hauptfassade vortreten.

2.4. **Dachaufbauten** sind nur bei geneigten Dächern ab 30° Dachneigung zulässig, wenn sie nicht länger als 4,0 m sind und zwischen zwei Giebeln ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf 50% der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten.

2.5. **Feste Grundstücksbefriederungen** sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Hecken oder andere Begrünungsabgrenzungen sind als Sichtschutz zugelassen.

2.6. **Aufschüttungen** mit einer Höhe von mehr als 0,50 m sowie **Agrarflächen** im direkten Umfeld der Gebäude sind unzulässig.

**3. HINWEISE**

3.1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder kulturschichtliche Bodenschätze (das können u.a. sein: Tongefäßbrüche, Schindeln, Scherben sowie auffällige Bodenschichten) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde (NDSchB) gemeldet werden. Letztere ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des NDSchG verpflichtet, die Meldepflicht zu bestätigen. Die Meldepflicht ist nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen bzw. für ihren Schutz die Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vor der Fortsetzung der Arbeiten gesteht.

3.2. Bei Erdarbeiten im direkt nördlich an die Kirchhofburg angrenzenden Bereich ist die Stadt- und Kreisarchäologie Osnaabrück hinzuzuziehen.

3.3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 339 "Ortskern / Südlich Glockensee" liegt innerhalb des Heilquellenchutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle "Neues Marienquelle" in Bad Laer. Das Sanierungsgebiet liegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Schutzbereich I (Innere Zone). Gemäß § 5 der Verordnung über die Festsetzung eines Heilquellenchutzgebietes in Bad Laer sind in der quantitativen Schutzzone A Verbote:

1. Erdarbeiten und Eingriffe in den Untergrund von mehr als 5 m Tiefe und jegliche Eingriffe in den Untergrund sofern sie zu Veränderungen der Grundwasserberfläche führen können;
2. Sprengungen jeder Art;
3. das Zuzugleiten, Ableiten und Zuzufördern von Grundwasser. Hiervon ausgenommen sind Soleentnahmen mittels der bestehenden Gewinnungsanlagen der Gemeinde Bad Laer im Rahmen der erteilten Zulassungen / Bewilligungen;
4. das Einleiten von flüssigen Stoffen in den Untergrund;
5. das Auftauen oder Absenken oberirdischer Gewässer.

**4. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Für die zu pflanzenden Bäume sind Pflanzort und Pflanzqualität der Pflanzenliste Nr. 1 zu entnehmen. Alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen, auf Dauer hochgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

**5. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume und Gehölzstände sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Gesamteindruck der Pflanzung bzw. des Baumbestandes erhalten bleibt.

**6. NACHRICHTLICHE HINWEISE**

- Vorhandene Bebauungspläne / Bebauungsgrenzen
- Räumlicher Geltungsbereich Sanierungsgebiet "Historischer Ortskern mit Kirchhofburg"
- Geltungsbereich "Historischer Ortskern / Südlich Kurpark"
- Neubau / Freisetzung

Das anliegende Oberflächenwasser darf nicht in die Vorflut der Teuburger Wald-Eisenbahn (TWE) eingeleitet werden. Der Zutrieb auf der angrenzenden Eisenbahntrasse unterliegt keinen zeitlichen oder mengenmäßigen Beschränkungen. Der Eisenbahnverkehr findet im Tag- und Nachtbetrieb statt. Von Ansprüchen aus diesem Zusammenhang ist die TWE freizustellen. Eventuelle Blendungen des Treibfahrzeugführers durch aufgestaute Leuchten und Wertstoffe sind zu verhindern und mit der TWE abzusprechen. Der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks in Richtung TWE muss die Grundstücksgrenze gegenüber der Eisenbahn feststellen. Die Einfluchtung des Grundstücks zur Eisenbahn soll parallel zum Gelände mit einem Mindestabstand von 1,50 m erfolgen. Der jeweilige Grundstücksbestand von mindestens 3,00 m zwischen der Gleisachse und der Grundstücksgrenze darf nicht unterschritten werden.

Von der Landestraße 98 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

**Pflanzenliste Nr. 1**  
Bei Bedarf höherer Qualität: H 4v, H8, S8, S8/20/25

Baumarten:  
Acer campestre (Feldahorn)  
Acer platanoides (Sitzahorn)  
Betula pendula (Hängebirke)  
Crataegus (Hornahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Malus in Arten und Sorten (Weissdorn)  
Malus in Arten und Sorten (Zierapfel oder Obstbaum)  
Prunus serrulata in Arten und Sorten (Zierkirsche)  
Prunus serotina in Arten und Sorten (Zierkirsche)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Tilia cordata (Wiesleinde)

**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.Z. gültigen Fassung und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBSchO) sowie des § 89 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) i.d.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Laer diesen Bebauungsplan Nr. 339 "Ortskern / Südlich Kurpark" beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ...07.07.2016... von der Gemeinde Bad Laer veröffentlicht und ortsbekannt gemacht.

Bad Laer, den ...20.12.2016...

Bürgermeister (Stelle)

**VERFAHRENSVERMERKE**

**Aufstellungsbeschluss**

Der VA der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am ...18.02.2016... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ...07.07.2016... von der Gemeinde Bad Laer veröffentlicht und ortsbekannt gemacht.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

**Bürgerbeauftragung, 1. Stufe**

Die Bürgerbeauftragung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Beteiligung der Planungszeit hat in der Zeit vom ...14.07.2016... bis ...30.07.2016... stattgefunden.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

**Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am ...10.03.2016... die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ...10.03.2016... von der Gemeinde Bad Laer veröffentlicht und ortsbekannt gemacht.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

**Bürgerbeauftragung, 2. Stufe**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom ...12.03.2016... hat in der Zeit vom ...20.03.2016... bis ...02.04.2016... stattgefunden.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am ...20.06.2016... die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ...24.06.2016... von der Gemeinde Bad Laer veröffentlicht und ortsbekannt gemacht.

Der geborene Entwurf und die Begründung haben vom ...15.07.2016... bis ...18.08.2016... öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom ...17.07.2016... bis ...18.08.2016... ermauert.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am ...27.10.2016... die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ...28.10.2016... von der Gemeinde Bad Laer veröffentlicht und ortsbekannt gemacht.

Der geborene Entwurf und die Begründung haben vom ...07.11.2016... bis ...18.11.2016... öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom ...04.11.2016... bis ...21.11.2016... ermauert.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

**Setzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 9 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ...20.12.2016... den geänderten Bebauungsplan Nr. 339 gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom ...30.11.2016... als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

(Unterschrift)

**Bekanntmachung der Genehmigung**

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ...31.01.2017... im Amtsblatt Nr. ... der Gemeinde Bad Laer bekanntgegeben.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

Inherrschaft eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verlängerung der in § 21a Abs. 1 Satz Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustimmekommen des Bebauungsplanes oder bei der Mängel- oder Anhebungsanfrage gem. § 21a Abs. 3 BauGB nicht gehend gemacht worden. Entsprechende Verlängerungen oder Mängel sind damit unbeschäftigt.

Bad Laer, den ...21.08.2017...

(Unterschrift)

Der Bebauungsplan ist demt rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Bad Laer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über diesen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planungsrichtlinien vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Kastentastkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand von ...

(Unterschrift)

**BAD LAER**  
die Sole-Mineral-Quelle

Nr.	Datum	Ausgangspunkt	Von	Nach
K	30.11.16	Planung nach erster Vorläufiger	RT	
J	31.11.16	Bekanntmachung des Bebauungsplanes	RT	
I	27.10.16	Bekanntmachung des Bebauungsplanes	RT	
J	27.10.16	Ergänzung gem. Anhebung	RT	
E	20.12.16	Adressierung gemäß Änderung	RT	
J	20.12.16	Anhebung gem. Anhebung	RT	
E	10.03.16	Prüfung der Stellungnahmen	RT	
K	20.11.16	Ergänzung gem. Anhebung	RT	
A	15.07.16	Ergänzung der Stellungnahmen	RT	
M	08.03.16	Ermauerung der Stellungnahmen	RT	
N		Ermauerung der Stellungnahmen	RT	

**BEWAUNGSPLAN**  
Gemeinde Bad Laer  
Bebauungsplan Nr. 339 / "Ortskern - Südlich Kurpark"

**ANLAGE**  
Glandorfer Straße 5, 48196 Bad Laer

**BEAUFTRAGTE**  
Gemeinde Bad Laer  
Glandorfer Straße 5, 48196 Bad Laer

**PROJEKTLEITER**  
Bebauungsplanverfahren der Umweltentwicklung  
gem. § 13a BauGB - ohne Innenverpflichtung

**SCHUPP + THEIL**  
Landschaftsarchitektur

Arbeitsgemeinschaft mit:  
Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Rainer Theil, BDLA  
Siedler Straße 50a, 48147 Münster  
Tel.: 0251 46 26 66  
Mail: schupp-and-theil@corline.de

Satzmann Salzmünster-Boel  
Architekten und Stadtplaner  
Dipl.-Ing. Rainer Salzmünster-Boel  
Bismarckstraße 9  
48149 Münster

**PLANNUMMER** 10\_01\_008  
**PROJEKTNUMMER** 1.550.05  
**MAßSTAB** 1:500  
**DATUM DRUCK** 30.11.2016  
**DATUM GEZ.** 30.11.2016  
**GEODREHT** GARTROFF

**INDEX**  
K  
S  
V  
W  
X  
Y  
Z

**RECHENWERT**  
1:500  
1:100  
1:50  
1:20  
1:10

**DATEI** 10\_01\_008\_100\_K

**VON** RT